



Tauben im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Tauben geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Tauben die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 102 TSchV)

Die private Haltung von Tauben erfordert keine Ausbildung.
Wer gewerbsmässig Tauben hält oder züchtet, muss eine Ausbildung für die Haltung und Zucht von Tauben absolviert haben.

Sozialkontakte (Art. 13 TSchV)

Tauben sind sozial lebende Tiere, die nicht ohne angemessenen Kontakt zu Artgenossen gehalten werden dürfen.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen.
Werden Tauben in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Tauben müssen gepflegt und behandelt oder getötet werden.

Beleuchtung (Art. 33; 67 TSchV)

Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke im Innengehege der Tauben muss tagsüber mindestens 5 Lux betragen, ausgenommen im Ruhebereich und in den Legenestern.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Raumklima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; 24; 34; 66; Anh. 1 Tab. 9-3 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Böden müssen ausreichend sauber sein, so dass sich die Tauben nicht mit Krankheitserregern anstecken.

Gehege müssen so geräumig sein, dass die Tiere sich darin arttypisch verhalten können. Sowohl im Innen- wie im Aussengehege müssen geeignete, erhöhte Sitzstangen oder -bretter auf verschiedenen Höhen vorhanden sein. Die Sitzstangen dürfen nicht mit Sandhülsen überzogen sein. Pro Taubenpaar müssen zwei geeignete Nester oder ein ausreichend grosses Nest angeboten werden. Tauben ohne permanenten Freiflug müssen wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser erhalten. Die Gehege müssen mit genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ausgestattet sein. Sämtliche Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tierschutzverordnung entsprechen. Beispielsweise muss 4 Taubenpaaren mit ihren Jungtieren mindestens 2 m² Fläche im Innengehege zur Verfügung stehen. Auf derselben Fläche dürfen 12 erwachsene Tauben ausserhalb der Zuchtperiode oder 12 abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Wenn ihr Innengehege mindestens 3 m² misst und die Tauben täglich Freiflug haben, so kann auf das Aussengehege verzichtet werden. Kann den Tauben kein Freiflug ermöglicht werden, so müssen sie permanent Zugang zu einem Aussengehege haben. Dieses muss eine Mindestlänge von 3 m, eine Mindestbreite von 1 m und eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen. Diese Abmessungen genügen für 8 Paare oder 24 Tauben ausserhalb der Zuchtperiode oder 24 abgesetzte Jungtiere. Das Aussengehege darf nicht kleiner sein, wenn weniger Tauben darin gehalten werden.

Züchten (Art. 25; 29 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tauben zu erhalten. Verboten sind Zuchtformen, die ihre Jungtiere nicht ohne menschliche Hilfe aufziehen können.

Transport (Art. 15 TSchG; Art. 156; 157; 167 TSchV)

Tiertransporte sind schonend durchzuführen. Die Tiere sind, soweit nötig, vor und während dem Transport zu tränken. Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 16; 24 TSchV)

Es ist verboten, Tauben ungerechtfertigt Schmerzen und Verletzungen zuzufügen, weshalb bei der Taubenabwehr auf die Verwendung von scharfen Nadeln, ätzenden Substanzen und vergleichbar belastenden Mitteln zu verzichten ist.

Beim Brieftaubensport dürfen die Tiere nicht überanstrengt werden.

Es ist verboten, Vögeln zur Erleichterung der Haltung die Flügel zu coupieren.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch > weitere Tiere.